

Antrag gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

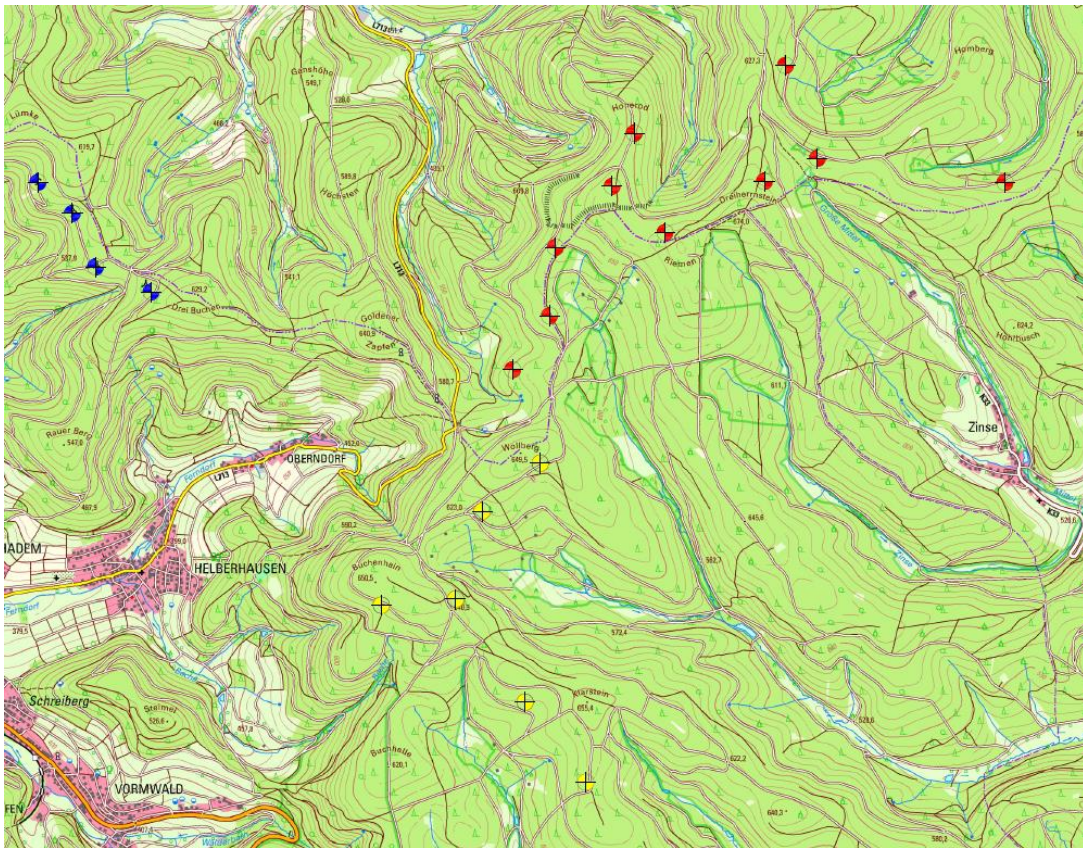
Kurzbeschreibung „Windpark Hilchenbach-Kirchhundem“

Antragsteller:

Enercon GmbH

Dreerkamp 5

26605 Aurich



-  beantragte
Windenergieanlage
-  bestehende
Windenergieanlage
-  beantragte
Windenergieanlage
(separates Verfahren)

Abb. 1: Plan des Standortes und der Umgebung

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Enercon GmbH plant die Errichtung von insgesamt 17 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-138 EP3 mit einer Nennleistung von jeweils 3.500 kW und Nabenhöhen von 110m und 130 m auf dem Gebiet der Gemeinden Hilchenbach (Kreis Siegen-Wittgenstein) und Kirchhundem (Kreis Olpe). Auf Grund der Lage des geplanten Windparks sind zwei unterschiedliche Genehmigungsverfahren bei den jeweils zuständigen Immissionsschutzbehörden der o.g. Kreise durchzuführen.

Der vorliegende Genehmigungsantrag bezieht sich auf insgesamt zehn geplante Windenergieanlagen, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchhundem im Kreis Olpe befinden.

Auf Grund der fortlaufenden Nummerierung der Anlagen innerhalb des gesamten Windparks handelt es sich um die Standorte WEA8 bis WEA17.

In der Kurzbeschreibung wird im Folgenden das Vorhaben sowie die davon ausgehenden Auswirkungen auf die nach § 2 UVPG zu untersuchenden Schutzgüter beschrieben. Dabei wurden Textpassagen aus dem UVP-Bericht wörtlich übernommen, aber auch frei formuliert.

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen der UVP Bericht sowie die o.g. Informationen noch nicht final vor. Diese werden nach Fertigstellung umgehend ergänzt und Bestandteil des offiziellen Genehmigungsantrags sein.

Technische Daten ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3

Hersteller: Enercon GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich

Nennleistung: jeweils 3.500 kW

Rotordurchmesser 138,25 m

Nabenhöhen: 110 m (zwei Standorte) und 130 m (acht Standorte)

Es ergeben sich somit Gesamthöhen der Anlagen von ca. 180 m und 200 m.

Fundamente

Die Fundamente der geplanten Windenergieanlagen haben einen Außendurchmesser von 19,15 m (Anlagen mit 130 m Nabenhöhe) und 19,80 m (Anlagen mit 110 m Nabenhöhe). Die Fundamente befinden sich auf dem Niveau des Geländes am Standort und werden daher mit einer Aufschüttung versehen. Die Art der Aufschüttung hinsichtlich Menge und Material sind auf Grundlage der standortspezifischen Gegebenheiten (siehe vorläufiges Baugrundgutachten in Register 15) durch einen Gutachter festzulegen.

Kranstell- und Vormontageflächen

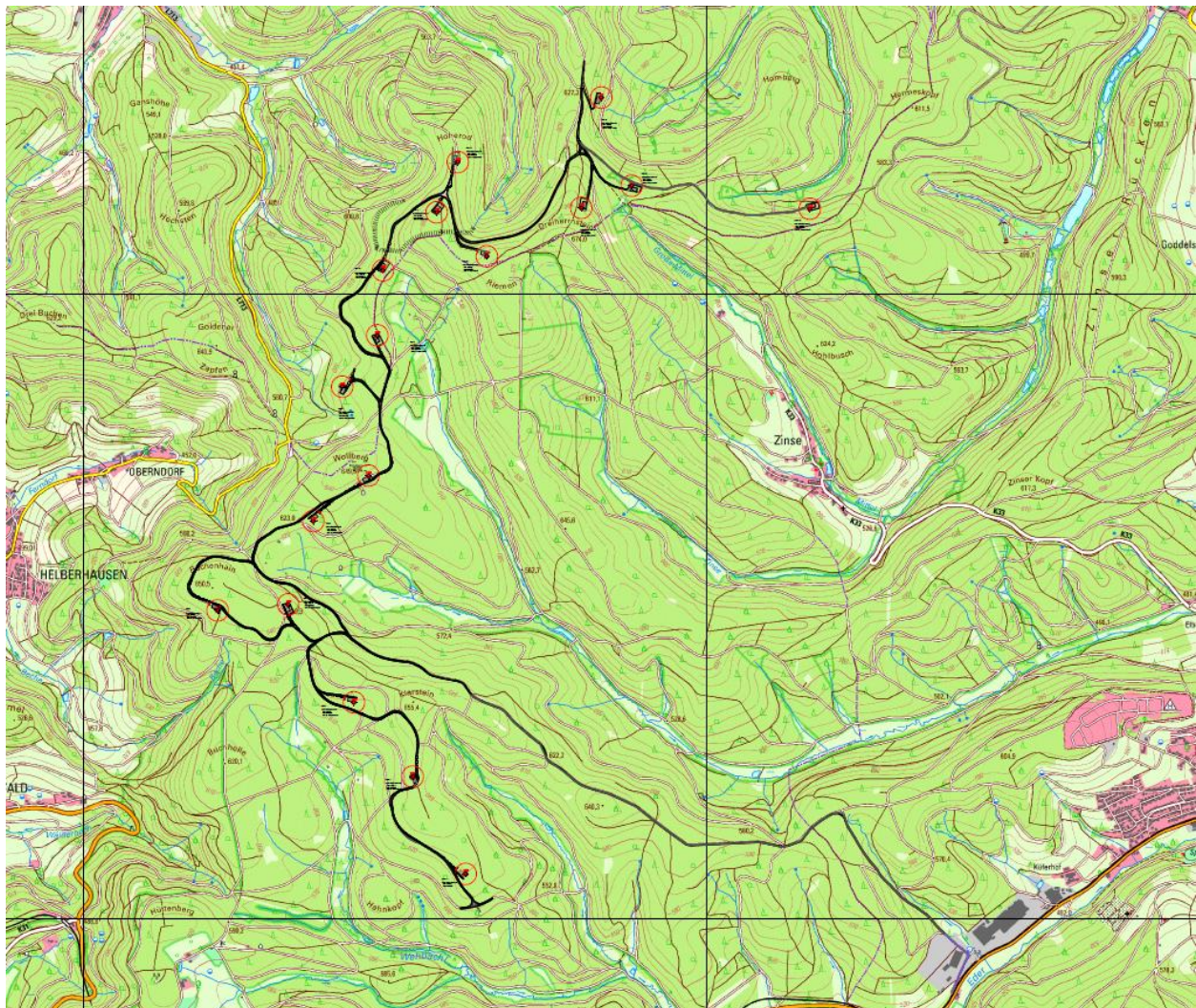
Auf der Kranstellfläche (KSF) wird die Krantechnik platziert. Hier finden die Hauptbautätigkeiten statt. Auf diese Fläche wirkt die höchste Beanspruchung aus Verkehrs- und Flächenlasten. Die exakte Lage sowie die Abmaßen der Kranstellflächen für die jeweiligen Standorte können den Lageplänen in Register 4 entnommen werden. Die Kranstellflächen bleiben auch während der Betriebsphase der Anlagen erhalten, um ggf. notwendige Reparaturen und Wartungen durchführen zu können. Zusätzliche Montage- und Lagerflächen, die ebenfalls in den Lageplänen (Register 4) entsprechend eingezeichnet sind, können nach Aufbau der Anlagen zurückgebaut / wieder aufgeforstet werden.

Zuwegung

Zur Ermittlung einer Zuwegungsvariante bis zur Windparkeinfahrt wurde eine Streckenstudie durchgeführt.

Die geplante Zuwegung führt ausgehend von der Autobahn A45 (Ausfahrt Dillenburg) über öffentliche Straßen bis nach Erndtebrück, wo im Bereich der Eisenwerke Erndtebrück die windparkinterne Zuwegung gemäß des u.s. Kartenausschnitts beginnt.

Die Autobahn A45 wird an der Anschlussstelle Dillenburg verlassen. Anschließend führt die Route ein kurzes Stück über die B277 und anschließend für ca. 27,5 km auf die B253 bis zur Abzweigung auf die B62 im Bereich Niederlaasphe. Die Zuwegungsstrecke folgt der B62 über Bad Laasphe bis nach Erndtebrück. Nach der Ortsdurchfahrt Erndtebrück wird die B62 nach rechts verlassen und die Windpark interne Zuwegung gemäß des folgenden Kartenausschnitts beginnt. Für die Windpark interne Zuwegung und Erschließung werden, wo immer möglich, bestehende Wege genutzt.



Abfallerzeugung

Abfälle fallen sowohl bei der Errichtung der Anlagen als auch im Betrieb nur in sehr geringem Maße an. Die Art und Menge der entstehenden Abfälle sind in Register 7 aufgeführt. Eine fachgerechte Entsorgung der Abfälle ist bei Errichtung und auch in der Betriebsphase durch die Aufbau- bzw. Serviceteams sichergestellt.

Abwasser und Wasser

Beim Betrieb der Windenergieanlagen fällt grundsätzlich kein Abwasser an. Das witterungsbedingte Niederschlagswasser wird entlang der Oberfläche der Anlage und über das Fundament ins Erdreich abgeleitet und versickert dort. Das Maschinenhaus ist so abgedichtet, dass eine Verunreinigung des abfließenden Wassers mit Schadstoffen ausgeschlossen ist.

Eisansatz

An den Rotorblättern von Windenergieanlagen kann es bei bestimmten Witterungsbedingungen zur Bildung von Eis kommen. Die geplanten WEA werden mit einem Eisansatzerkennungssystem ausgestattet, welches durch die Überwachung der Leistungskennlinie Eisansatz erkennen kann. Dieses ENERCON-eigene System wurde vom TÜV Nord ausführlich geprüft und zertifiziert. Die entsprechenden Dokumente dazu sind in Register 10 zu finden. Somit wird sichergestellt, dass die Anlagen im Falle von Eisansatz gestoppt werden, um mögliche Gefährdungen zu vermeiden.

Zur Unterstützung des Abtauvorgangs werden die geplanten Anlagen mit einer Rotorblattheizung ausgestattet.

Blitzschutz

Um mögliche Schäden durch Blitzschläge zu vermeiden und einen sicheren Anlagenbetrieb zu gewährleisten, werden Windenergieanlagen mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet. Der Blitzstrom wird dabei kontrolliert von den Fangeinrichtungen über die Ableitungen zur Erdungsanlage geführt.

Die Windenergieanlagen sind mit einem Erdungssystem ausgestattet, welches sich von der Rotorblattspitze bis zum Fundament erstreckt.

Brandschutz

Alle ENERCON Windenergieanlagen sind mit umfangreicher Sensortechnik ausgestattet, die sicherstellt, dass die Anlagen bei zu hohen Betriebstemperaturen außer Betrieb genommen werden. Dadurch sowie durch eine permanente Fernüberwachung wird das Brandrisiko erheblich reduziert. Sollte es dennoch zu einem Brand kommen sind entsprechende Sicherheitsmechanismen vorhanden, um die Auswirkungen zu minimieren.

Zu den einzelnen Standorten der beantragten Windenergieanlagen wurde zudem ein Brandschutzkonzept (siehe Register 12) durch ein unabhängiges Gutachterbüro angefertigt.

Luftfahrt & militärische Belange

Windenergieanlagen müssen abhängig von ihrer Höhe, ihrer exponierten Lage und den jeweils gültigen nationalen Vorschriften gegebenenfalls als Luftfahrthindernis gekennzeichnet werden. Die Ausführung der Kennzeichnung richtet sich nach den vor Ort geltenden behördlichen Bestimmungen und kann durch Befeuerung und/oder farbliche Kennzeichnung realisiert werden.

Hinsichtlich der militärischen Belange, hier insbesondere der Belange des Luftverteidigungsradars in Erndtebrück, wurde durch einen unabhängigen Gutachter eine Untersuchung zu möglichen Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf das Luftverteidigungsradar vorgenommen. Das Gutachten (siehe Register 15) kommt zu dem Ergebnis, dass durch die gewählten Anlagenhöhen und das Windparklayout keine Beeinträchtigungen für das Luftverteidigungsradar entstehen werden.

2. Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Folgenden wird eine kurze und allgemeinverständliche Zusammenfassung zu einigen ausgewählten Schutzgütern aus dem UVP Bericht (siehe Register 16.4) zitiert.

Im vollständigen UVP Bericht in Register 16.4 sind alle relevanten Schutzgüter sowie mögliche Auswirkungen aus diese darüber hinaus noch einmal ausführlich dargestellt.

18.0 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Firma ENERCON GmbH plant die Errichtung und den Betrieb von 17 Windenergieanlagen im Windpark Hilchenbach-Kirchhundem. Sieben dieser geplanten Windenergieanlagen liegen innerhalb des Stadtgebietes von Hilchenbach (Kreis Siegen-Wittgenstein) und zehn auf dem Gemeindegebiet von Kirchhundem (Kreis Olpe).

Im Rahmen dieses UVP-Berichts werden die zehn Windenergieanlagen im Kreis Olpe (Windpark Kirchhundem) vertiefend betrachtet. Die sieben Windenergieanlagen im Kreis Siegen-Wittgenstein (Windpark Hilchenbach) werden nachrichtlich dargestellt, sind aber kein Bestandteil des Antrages.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebes der geplanten Windenergieanlagen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit werden nicht als erhebliche Auswirkungen im Sinne des UVPG eingestuft.

Schutzgut Tiere

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Waldschnepfe, verschiedener planungsrelevanter aber nicht WEA-empfindlicher Vogelarten, der Haselmaus, der Haselmaus, der Wildkatze und sowohl von nachgewiesenermaßen lichtsensiblen, als auch von WEA-empfindlichen Fledermausarten durch Bau und Betrieb der Anlagen nicht im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden. Im Rahmen der vertiefenden Prüfung wurden Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen definiert, die die artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser Tierarten und –gruppen vermeiden.

Um unnötige Störungen und Lebensraumverlust durch die Baumaßnahmen zu vermeiden, wurden Vorgaben für eine Umweltbaubegleitung formuliert. Zudem wurden art- und gruppenspezifische Maßnahmen festgesetzt, die anhand der Leitfäden und Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen entwickelt wurden. Hierzu zählen unter anderem auch die Schaffung verloren gegangener Lebensraumstrukturen auf Flächen der Biotopkompensation zur Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG, Umsiedlung eventuell betroffener Tiere und die Einrichtung von Abschaltzeiten der WEA und anschließende Optimierung durch akustisches Dauermonitoring auf Gondelhöhe zum Fledermausschutz.

Für den Schwarzstorch bietet die Planung aufgrund der Entfernung zum Brutplatz, dem Nahrungsangebot im Umfeld des Horstes und der vorliegenden Topographie vermutlich kein Konfliktpotenzial. Zu abschließender Klärung dieses Sachverhaltes bedarf der Erarbeitung einer Habitatpotenzialanalyse für den Vorhabenbereich.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Nach der Einarbeitung daraus gewonnener Rückschlüsse in das Artenschutzkonzept sowie unter Einhaltung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erwähnten Maßgaben ist die Umsetzung der Planung Windpark Kirchhundem aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig und somit sind auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf das Schutzgut Tier zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen

Durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen werden vorwiegend Biotope mit geringer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit zerstört bzw. in ihrer Form verändert. Der Flächenbedarf der Planung wurde auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen sind im Sinne der Eingriffsregelung als erheblich einzustufen, diese können aber durch geeignete Maßnahmen (vgl. Kapitel 7.3) ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Unter Berücksichtigung der Kompensierbarkeit der Beeinträchtigungen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf das Schutzgut Pflanzen zu rechnen.

Schutzgut biologische Vielfalt

Das Untersuchungsgebiet zeigt eine für nadelwaldgeprägte Mittelgebirgslagen typisch ausgebildete Biodiversität. Großflächige Bestände der forstlich geförderten Fichte (zumeist strukturarm) prägen das Untersuchungsgebiet. Standortgerechte Laubwaldstrukturen, Waldlichtungsfluren, Wildäcker, Quellen und Bachläufe tragen zur Erhöhung der Biodiversität des Untersuchungsgebiet bei. Das Artinventar ist für das nadelwaldgeprägte Untersuchungsgebiet als durchschnittlich einzustufen. Die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf die biologische Vielfalt werden unter Berücksichtigung der im Kapitel 6.3 und 7.3 genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz nicht als erheblich im Sinne des UVPG eingeschätzt.

Schutzgut Fläche

Das geplante Vorhaben erzeugt einen dauerhaften Verlust von 34.736 m² Fläche, dabei werden ca. 0,03 % der Waldflächen des Gemeindegebietes von Kirchhundem beansprucht. Der Eingriff in Natur und Landschaft durch die Planung wird so gering wie möglich gehalten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Sinne des UVPG werden hinsichtlich des Schutzgutes Fläche durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen nicht ausgelöst.

Schutzgut Boden

Die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebes der geplanten Windenergieanlagen auf das Schutzgut Boden durch Bodenabtrag und Versiegelung sind kleinflächig als erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Sinne des UVPG sind nicht zu erwarten.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Schutzgut Wasser

Erhebliche Auswirkungen durch wassergefährdende Stoffe sowie von wasserrechtlich relevanten Bereichen sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser im Sinne der Eingriffsregelung sind ebenfalls nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Sinne des UVPG sind unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft

Die Wirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft durch die geplanten Windenergieanlagen können als sehr gering und damit vernachlässigbar eingestuft werden. Durch die Überbauung von Flächen entstehen zwar geringe mikroklimatische Veränderungen, diese sind aber lokal beschränkt. Treibhausgase bzw. Luftverunreinigungen treten nur während der Errichtung auf, beim Betrieb der geplanten Windenergieanlagen werden keine Luftschadstoffe freigesetzt. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung oder negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft im Sinne des UVPG werden durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen nicht verursacht.

Schutzgut Landschaft

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die landschaftsbezogene Erholung werden aufgrund des hohen Bewaldungsgrades, des Reliefs und des geringen Anteils an Sichtbeziehungen zu den geplanten Windenergieanlagen als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft. Außerdem sollte die zeitliche Befristung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen berücksichtigt werden, nach einem Betriebszeitraum von ca. 20 Jahren werden die Windenergieanlagen wieder zurückgebaut. Die visuellen und akustischen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Erholungsnutzung fallen dann weg, sodass von einer hohen Wiederherstellbarkeit des Schutzgutes Landschaft auszugehen ist. Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung wurde gemäß „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“ vom 08. Mai 2018 (MULNV 2018) im Landschaftspflegerischen Begleitplan (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020B–K) ein Ersatzgeld ermittelt.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen wird es zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzgutes kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter kommen. Sollten im Zuge der Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmäler oder Hinweise auf solche entdeckt werden, so sind die formulierten Schritte der genannten Maßnahmen für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu beachten.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen zu erwartenden Beeinträchtigungen wirken in dem meisten Fällen lediglich kleinräumig, so dass sie sich nicht in nennenswertem Maße auf die Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auswirken werden. Durch den Bau der einzelnen Windenergieanlagen und der Betriebsflächen kommt es kleinflächig zu einer Veränderung des Bodengefüges, der Fläche und der Biotoptypen. Der Wasserhaushalt der Böden ist von diesen Veränderungen geringfügig und kleinräumig betroffen. Diese Veränderungen wirken sich auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und somit auch auf die biologische Vielfalt aus. Diese möglichen Auswirkungen wurden in den Kapiteln 6.0, 7.0 sowie 8.0 berücksichtigt. Die weiteren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter führen zu keinen Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern. Auch werden keine Wirkungen hervorgerufen, die als kumulative Wirkungen auf ein bestimmtes Schutzgut einwirken.

Fazit

Der UVP-Bericht zur Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Windpark Kirchhundem, Kreis Olpe kommt zu dem Ergebnis, dass nachteilige und/oder erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter Menschen, Wasser, Fläche, Klima und Luft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ausgeschlossen sind.

Vorhabensspezifische Auswirkungen sind auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden sowie Landschaft zu erwarten. Für alle Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz formuliert. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz der Vorhabenswirkungen können schädliche Umweltauswirkungen erfolgreich vermieden werden.